

# Tierschutzverein für Gelsenkirchen und Umgebung e. V. 1880

Willy-Brandt-Allee 449, 45892 Gelsenkirchen, Tel. (0209) 77 74 11, Fax. 79 99 80

[www.tierheim-gelsenkirchen.de](http://www.tierheim-gelsenkirchen.de)

## Ausführungsordnung

1. **Den Anweisungen der Tierheimleitung ist Folge zu leisten.**
2. Nur **Vereinsmitglieder** dürfen aus versicherungsrechtlichen Gründen Tierheimhunde ausführen und müssen über eine gültige Tetanus-Impfung verfügen.
3. Der/die Ausfühler müssen psychisch und physisch in der Lage sein, den Hund sicher zu führen und zu halten. Personen mit Betreuer dürfen ein Tier nur mit Betreuer ausführen. Des Weiteren dürfen Ausfühler keine Rauschmittel, Antidepressiva oder Alkohol zu sich genommen und keine Eintragung im polizeilichen Führungszeugnis haben.
4. Ausfühler sind über den Tierschutzverein Gelsenkirchen versichert. Bei Verstößen gegen die Ausführungsordnung haftet der Ausfühler für entstandene Schäden in voller Höhe. Begleitpersonen gehen auf eigene Gefahr mit.
5. Das Mindestalter der Ausfühler beträgt min. das vollendete 16. Lebensjahr. Bei Hunden der Kategorien „Gefährliche Hunde“ und „Bestimmte Rassen“ (früher Anlage 1 und 2 Hunde) gemäß des Landeshundegesetzes NRW (neuste Fassung) beträgt das Mindestalter 18 Jahre. Diese Hunde dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Tierheimleitung ausgeführt werden. Die besonderen Vorschriften bezüglich Maulkorbzwang und Leinenzwang sind strikt einzuhalten.
6. Das Herausnehmen von Hunden aus den Zwingern, oder Freiläufen ist ohne Anweisung/Erlaubnis des Tierheimpersonals nicht erlaubt.
7. Der Ausfühler darf den Hund außerhalb des Tierheimes nicht an eine andere Person übergeben!
8. Die Hunde müssen immer an der Leine geführt werden (**Ableinen ist verboten**). Sollten Hunde mit Maulkorb ausgeführt werden müssen, darf dieser während der Ausführzeit nicht entfernt werden.
9. Je nach Hund obliegt es dem Personal zu bestimmen, wie der Hund geführt wird (Leine, Geschirr, und/oder Halti) und wer welchen Hund bekommt (Anlagehund, 20/40).
10. Sollte der Einsatz des Halti vom Ausfühler-/in nicht ordnungsgemäß eingesetzt werden, entscheidet das Personal, ob eine Halti-Schulung in der Hundeschule notwendig ist.
11. Achten Sie auf den festen Sitz des Halsbandes/Brustgeschirr des Hundes und eine intakte Leine. Besonders auf dem Grundstück ist der Hund an kurzer Leine zu führen!! So genannte Rollleinen, oder Laufleinen (Flexi) sind verboten. Sollte dadurch ein Schaden an Dritte entstehen, haftet der Ausfühler.
12. Die Ausführzeit eines Hundes sollte zwischen ½ und 1 Stunde liegen. Ausnahmen werden vom Tierheimpersonal festgelegt.
13. Die Hunde dürfen nur im näheren Umkreis des Tierheimes ausgeführt werden. Sie dürfen nicht mit einem Fahrzeug an einen anderen Ort gebracht werden.
14. Der Ausgang für Ausfühler befindet sich rechts hinten, neben dem Workshop.

Ausführungsordnung

15. Nach dem Ausführen unserer Hunde soll das Tierheim immer durch den Vordereingang betreten werden.
16. Auf private Halter mit ihren Tieren muss immer Rücksicht genommen werden, da diese unsere Ausführungsordnung evtl. nicht kennen!
17. Sollte es zu einer Beißerei zwischen Tieren kommen, so darf nicht zwischen die beißenden Hunde gegriffen werden. Jegliche Vorkommnisse sind bei Rückkehr sofort der Tierheimleitung zu melden.
18. An Hunden interessierte Besucher sind an das Tierheimpersonal weiterzuleiten (**keine eigenen Vermittlungsgespräche führen**).
19. Das **Füttern** der Hunde ist **verboten**.
20. Auffälligkeiten wie Durchfall, Läufigkeit, starkes Hecheln, häufiges Urinieren, Ohrenschütteln, ständiges Kratzen usw. sind dem Pflegepersonal zu melden.
21. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir unser Tierheimgelände sauber halten wollen. Sollte der Hund, den Sie ausführen, auf dem Tierheimgelände sein „Häufchen“ machen, dann verwenden Sie bitte die bereitgestellten Geräte, um dieses zu entsorgen. Danke für Ihr Verständnis!
22. Ein Verstoß gegen die Ausführungsordnung kann den Entzug der Erlaubnis zum Ausführen der Hunde zur Folge haben.

Die Ausführzeiten sind die Öffnungszeiten des Tierheims. Ausnahmen werden vom Tierheimpersonal entschieden.

Der Unterzeichner (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte) erkennt diese Ordnung durch seine Unterschrift vorbehaltlos an und sichert deren Einhaltung zu. Erfolgt durch Zuwiderhandlung ein Schaden, besteht kein Versicherungsschutz.

Name des Ausführers: \_\_\_\_\_ Bei Minderjährigen: \_\_\_\_\_

Geburtstag: \_\_\_\_\_ Geburtstag: \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_ Erziehungsberechtigter: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_ PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Gelsenkirchen, \_\_\_\_\_ Gelsenkirchen, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Ausführers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten